

## **KFO-Obergutachten**

Gegen die Stellungnahme des Gutachters zum Behandlungsplan, zum Verlängerungsantrag oder zur Therapieänderung können die Verfahrensbeteiligten (Vertragszahnarzt und/oder Krankenkasse), gegen das Planungsgutachten Einspruch erheben.

Der Einspruch ist ausreichend zu begründen.

### **1. An wen ist der Einspruch zu richten und welche Frist ist zu beachten?**

**Innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gutachtens** richten Sie bitte Ihren Einspruch direkt an die

**KZBV**  
**Bonner Straße 484-486**  
**50968 Köln**  
(vorübergehende Büroanschrift ab 01.08.2022)

Der Patient ist kein Verfahrensbeteiligter und kann selbst keinen Einspruch bei der KZBV einlegen.

### **2. Folgende Unterlagen senden Sie an die KZBV:**

- Schriftlich begründeter Einspruch des Vertragszahnarztes
- Behandlungsplan, den Verlängerungsantrag oder die Therapieplanung
- Gutachten
- Entscheidung der Krankenkasse

Die KZBV weist darauf hin, dass Anträge auf ein Obergutacherverfahren gemäß den vertraglichen Bestimmungen nur schriftlich auf dem Postweg an die KZBV zu stellen sind.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen dürfen personenbezogene Daten der Versicherten nicht ungeschützt elektronisch übermittelt werden. Anträge, die per E-Mail oder Telefax übermittelt werden, werden aus den genannten Gründen zurückgewiesen. Ausschließlich pseudonymisierte Anträge ohne personenbezogene Daten und ohne Behandlungsunterlagen, die zur Fristeinholung per E-Mail oder Telefax übermittelt werden, können von der KZBV akzeptiert werden. Alle weiteren Unterlagen sind dann zeitnah auf dem Postweg an die KZBV zu senden.

### **3. Kosten des Obergutachtens**

Die Kosten des Obergutachtens für die Behandlungsplanung trägt die Krankenkasse, es sei denn, der Einspruch des Vertragszahnarztes gegen die Stellungnahme des Gutachters bleibt erfolglos. In diesem Fall hat der Vertragszahnarzt die Kosten des Obergutachtens Verfahrens vollständig oder anteilig zu tragen.

Die Kosten für ein Obergutachten werden jeweils vom Fachberater für Kieferorthopädie der KZBV im Einvernehmen mit dem GKV-Spitzenverband festgesetzt.